

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 3. Mai 2007

Grundsteuerfestsetzung für Außengastronomieflächen

Viele bremische Gastronomiebetriebe nutzen in den Sommermonaten die Möglichkeit, ihre Bewirtungsflächen auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze auszudehnen. Diese Form der Sondernutzung ist nicht ungewöhnlich und für viele Betriebe, aber auch für die Attraktivität der Innenstadt, von großer Bedeutung.

Mit Bescheid vom Oktober 2006 hat das Finanzamt Bremen-Mitte erstmals für die Nutzung eines Teils der Fußgängerzone durch einen Gastronomiebetrieb Grundsteuer für das Jahr 2006 und rückwirkend für das Jahr 2005 festgesetzt. Steuerschuldner ist als Träger der Straßenbaulast und Eigentümer des Grundstücks der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, und damit die Stadt Bremen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Festsetzung der Grundsteuer für die Nutzung eines Teils der Fußgängerzone durch das Finanzamt Bremen-Mitte vom Oktober 2006?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Festsetzung der Grundsteuer für die Außengastronomiefläche?
3. Warum wurde in früheren Jahren auf eine Festsetzung der Grundsteuer für Außengastronomieflächen verzichtet?
4. Wie bewertet der Senat das Verhältnis zwischen Sondernutzungsgebühr und Grundsteuer?
5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Erhebung der Grundsteuer für Außengastronomieflächen in vergleichbaren deutschen Großstädten vor?
6. Welche Auswirkungen auf Gastronomie und Außengastronomie erwartet der Senat, wenn die Steuerschuld an die Begünstigten der Sondernutzungserlaubnis weitergegeben wird?

Helmut Pflugradt, Dieter Focke,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 30. Mai 2007

1. Wie bewertet der Senat die Festsetzung der Grundsteuer für die Nutzung eines Teils der Fußgängerzone durch das Finanzamt Bremen-Mitte vom Oktober 2006?
Das Finanzamt Bremen-Mitte hat in einem Einzelfall Grundsteuer für einen Teilbereich der Fußgängerzone festgesetzt, für den der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hatte. Das Finanzamt ging bei der Steuerfestsetzung von der Überlegung aus, dass die an sich zu gewährende Steuerbefreiung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch die eingeräumte Sondernutzung entfällt.

Gegen den Steuerbescheid wurde fristgerecht vom Sondervermögen Infrastruktur, das Adressat des Steuerbescheides ist, Einspruch erhoben.

Im Interesse einer einheitlichen steuerlichen Vorgehensweise aller Bundesländer hat der Senator für Finanzen nach Kenntnisnahme des benannten Einzelfalls die Problematik auf Bund-/Länderebene zur Diskussion gestellt.

Die rechtliche Problematik wird voraussichtlich Anfang Juni 2007 Gegenstand einer Erörterung der für die Grundsteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sein.

Der Senat ist der Auffassung, dass das Ergebnis dieser Erörterung in die weitere Abwägung einbezogen und der Ausgang des Rechtsstreits im konkreten Fall abgewartet werden sollten.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Festsetzung der Grundsteuer für die Außengastronomiefläche?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz.

Nach § 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz unterliegen insbesondere Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes der Besteuerung. Grundbesitz, der für den öffentlichen Gebrauch benutzt wird, z. B. für Zwecke des öffentlichen Verkehrs auf Straßen, Wegen und Plätzen, ist gemäß §§ 3, 4 Grundsteuergesetz von der Steuer befreit.

In dem unter 1. genannten Rechtsbehelfsverfahren wird zu klären sein, ob durch die Einräumung des Sondernutzungsrechts die Benutzung für den öffentlichen Gebrauch aufgehoben wird und damit die Steuerbefreiung entfällt.

3. Warum wurde in früheren Jahren auf eine Festsetzung der Grundsteuer für Außengastronomieflächen verzichtet?

Die Bewertungsstelle des Finanzamts Bremen-Mitte erhält erst seit dem Kalenderjahr 2001 Mitteilungen von der Baubehörde über Sondernutzungen für Außengastronomieflächen. Erst danach hat sich die grundsätzliche Frage der Überprüfung der Grundsteuerbefreiung für das Finanzamt gestellt.

4. Wie bewertet der Senat das Verhältnis zwischen Sondernutzungsgebühr und Grundsteuer?

Sondernutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erhoben; sie stehen dem Träger der Straßenbaulast – bei kommunalen Straßen also der Gemeinde – zu.

Die Grundsteuer ist eine Realsteuer, die auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes erhoben wird. Das Aufkommen dieser Steuer steht den Gemeinden zu. Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen (§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung).

In dem konkreten Fall beträgt die Sondernutzungsgebühr rund ein Drittel der festgesetzten Grundsteuer.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Erhebung der Grundsteuer für Außengastronomieflächen in vergleichbaren deutschen Großstädten vor?

Wie unter 1. dargelegt, hat der Senator für Finanzen eine Umfrage bei Bund und Ländern initiiert. Das Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor. Im Übrigen sollte auch das Ergebnis der unter 1. dargestellten beabsichtigten Besprechung auf Bundesebene im Kreis der Grundsteuerreferatsleiter abgewartet werden.

6. Welche Auswirkungen auf Gastronomie und Außengastronomie erwartet der Senat, wenn die Steuerschuld an die Begünstigten der Sondernutzungserlaubnis weitergegeben wird?

Gemäß § 5 Sondernutzungsgebührenordnung werden laufende Kosten, die dem Grundstückseigentümer aufgrund der Sondernutzung entstehen und nicht privat-rechtlich abgegolten werden, beim Kostenschuldner erhoben.

Erfahrungen zu den Auswirkungen einer Weiterbelastung von Grundsteuer für Außengastronomieflächen liegen bisher nicht vor. Etwaige Auswirkungen können daher auch nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Das gilt auch für die Frage, ob die in Anspruch genommenen Flächen reduziert werden.